

C3 14 107

URTEIL VOM 18. SEPTEMBER 2015

**Kantonsgericht Wallis
Zivilkammer**

Besetzung: Hermann Murmann, Präsident; Jérôme Emonet und Eve-Marie Dayer-Schmid, Kantonsrichter; Dr. Adrian Walpen, Gerichtsschreiber

in Sachen

F_____, Klägerin und Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt
M_____

gegen

G_____, **H**_____ und **I**_____

J_____, **K**_____ und **L**_____

Q_____, **R**_____ und **S**_____

T_____ und **U**_____

Beklagte und Beschwerdegegner 1-11, alle vertreten durch Rechtsanwalt **N**_____

und

V_____, **W**_____ **und X**_____, Beklagte und Beschwerdegegner 12-14,
alle vertreten durch Rechtsanwalt O_____

sowie

Y_____ **und Z**_____, Beklagte und Beschwerdegegner 15 und 16

Beschwerde gegen den Kostenentscheid des Bezirksgerichts P_____ vom
22. April 2014

Verfahren

A. Mit Strafbefehlen des Jugendgerichts des Kantons Wallis vom 26. Januar 2010 wurden G_____, Q_____, Y_____, T_____ und J_____ der [grossen] Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 und 3 StGB sowie des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB für schuldig erkannt. Während J_____ mit einer Busse von Fr. 300.-- bestraft wurde, wurden die übrigen Jugendlichen je zu einer Arbeitsleistung von fünf bzw. vier Tagen verurteilt. V_____ wurde mit Strafbefehl des Jugendgerichts vom gleichen Tag der Gehilfenschaft zur [grossen] Sachbeschädigung im Sinne von Art. 25 i.V.m. Art. 144 Abs. 1 und 3 StGB schuldig erkannt und zu einer Arbeitsleistung von drei Tagen verurteilt. Die Zivilansprüche wurden auf den Zivilweg verwiesen.

B. Am 6. Mai 2011 reichte F_____ beim Bezirksgericht P_____ gegen G_____, H_____, I_____, J_____, K_____, L_____, Q_____, R_____, S_____, T_____, U_____, V_____, W_____, X_____, Y_____ und Z_____ Klage ein mit den folgenden Rechtsbegehren:

1. Die Beklagten bezahlen der Klägerin unter solidarischer Haftung den Betrag von Fr. 310'124.95, zuzüglich Zins von 5% ab dem 20.09.2009, ein anderes Resultat nach Durchführung des Beweismittelverfahrens vorbehalten.
2. Die Kosten des Verfahrens gehen zu Lasten der Beklagten.
3. Die Beklagten haben die Klägerin angemessen nach Gtar solidarisch zu entschädigen.

C. Mit der Klageantwort vom 22. Juni 2011 (S. 81 ff.) stellten H_____ und I_____ mit Sohn G_____, K_____ und L_____ mit Sohn J_____, R_____ und S_____ mit Sohn Q_____ sowie U_____ mit Sohn T_____ folgende Rechtsbegehren:

1. Auf die Klage wird mangels Klagelegitimation nicht eingetreten.
2. Die klägerischen Rechtsbegehren werden abgewiesen.
3. Sämtliche Kosten von Entscheid gehen zu Lasten der Klägerpartei.
4. Den Beklagten wird eine angemessene Parteientschädigung zugesprochen.

W_____ und X_____ mit Sohn V_____ reichten am 27. Juni 2011 eine Klageantwort ein (S. 111 ff.) mit den folgenden Anträgen:

1. Die Klage gegen die Ehegatten W_____ und X_____ wird abgewiesen.
2. Die Klage gegen Herrn V_____ wird abgewiesen.
3. Den Beklagten wird eine angemessene Parteientschädigung zugesprochen.
4. Sämtliche Kosten von Verfahren und Entscheid gehen zu Lasten der Klägerin.

Die Klageantwort von Z_____ vom 4. Juli 2011 (S. 129) wurde nach Ablauf der gerichtlich angesetzten Frist eingereicht, weshalb die Beklagten Y_____ und Z_____ mit Verfügung vom 11. August 2011 säumig erklärt wurden (S. 132).

D. Mit Replik vom 15. September 2011 (S. 134 ff.) bzw. Duplik vom 14. Oktober 2011 (S. 163 ff.) und 10. November 2011 (S. 168 ff.) hielten die Parteien an ihren Rechtsbegehren fest.

E. Nach durchgeführtem Beweisverfahren samt Einholung eines Gutachtens (Gutachten vom 18. Oktober 2012 [S. 270 ff.], Ergänzungen vom 26. Februar 2013 [S. 293 ff.] und 25. März 2013 [S. 297 f.]) und nach Verzicht auf die Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung, reduzierte die Klägerin mit ihrer Schlussdenkschrift vom 29. November 2013 (S. 318 ff.) die eingeklagte Forderung auf Fr. 148'000.--.

F. Am 22. April 2014 fällte das Bezirksgericht folgendes Urteil (S. 390):

1. Die Beklagten G_____, J_____, Q_____, T_____, V_____ und Y_____ bezahlen der Klägerin unter solidarischer Haftung Fr. 77'727.-- nebst 5% seit 20. September 2009. Soweit weitergehend wird die Klage abgewiesen.
2. Die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 22'000.-- werden zu 3/4, ausmachend Fr. 16'500.-- der Klägerin und zu 1/4, ausmachend Fr. 5'500.--, den Beklagten G_____, J_____, Q_____, T_____, V_____ und Y_____ auferlegt. Nach Verrechnung mit den geleisteten Kostenvorschüssen werden der Klägerin Fr. 2'700.-- durch das Bezirksgericht zurückerstattet.
3. Die Beklagten G_____, J_____, Q_____, T_____, V_____ und Y_____ bezahlen der Klägerin unter solidarischer Haftung Fr. 5'500.-- für geleisteten Kostenvorschuss und Fr. 4'625.-- als Parteientschädigung.
4. Die Klägerin bezahlt den Beklagten 1-11 und 12-14 eine Parteientschädigung von je Fr. 13'875.--.
5. Den Beklagten Y_____ und Z_____ wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

G. Gegen den Kostenentscheid des Bezirksgerichts reichte F _____ am 26. Mai 2014 Beschwerde ein und stellte folgende Anträge:

1. Die Beschwerde sei gutzuheissen und der Kostenentscheid des Urteils vom 22.04.2014 sei aufzuheben.
2. Die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 22'000.-- seien zu $\frac{1}{4}$, ausmachend Fr. 5'500.--, der Klägerin und zu $\frac{3}{4}$, ausmachend Fr. 16'500.-- den Beklagten G _____, J _____, Q _____, T _____, V _____ und Y _____ aufzuerlegen. Nach Verrechnung mit den geleisteten Kostenvorschüsse seien der Klägerin Fr. 19'200.-- durch das Bezirksgericht zurückzuerstatten.
3. Die Beklagten G _____, J _____, Q _____, T _____, V _____ und Y _____ seien zu verpflichten, der Klägerin unter solidarischer Haftung Fr. 5'500.-- für geleisteten Kostenvorschuss und Fr. 13'875.-- als Parteientschädigung zu bezahlen.
4. Die Klägerin bezahlt den Beklagten 1-14 eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 4'625.--.
5. Die Kosten von Verfahren und Entscheid gehen zu Lasten der Beschwerdegegner.
6. Die Beschwerdegegner haben die Beschwerdeführerin angemessen nach GTar zu entschädigen.

Das Bezirksgericht P _____ übermittelte dem Kantonsgericht Wallis am 30. Mai 2014 die Vorakten und verzichtete mit Schreiben vom 16. Juni 2014 auf eine Stellungnahme.

Mit Stellungnahmen vom 7. und 15. Juli 2014 beantragten die Beschwerdegegner 1-11 bzw. 12-14 die kosten- und entschädigungspflichtige Beschwerdeabweisung. Die Beschwerdegegner 15 und 16 liessen sich nicht vernehmen.

Erwägungen

1. Das Kantonsgericht beurteilt Beschwerden, die im neunten Titel des zweiten Teils der Schweizerischen Zivilprozessordnung vorgesehen sind (Art. 5 Abs. 1 lit. b EG-ZPO). Gemäss Art. 110 ZPO ist der Kostenentscheid selbständig nur mit Beschwerde anfechtbar. Unter den Begriff „Kostenentscheid“ fallen sowohl der Entscheid über die betragsmässige Festsetzung der Gerichtskosten und deren Verteilung als auch der Entscheid über die Parteientschädigung bezüglich der berechtigten Partei und der Höhe.

1.1 Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Kostenentscheid des Urteils des Bezirksgerichts P_____ vom 22. April 2014. Angefochten sind mithin Dispositiv-Ziff. 2 - 4. Dispositiv-Ziffern 1 und 5 sind in Rechtskraft erwachsen.

1.2 Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit der Zustellung des begründeten Entscheides oder seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidungsbegründung (Art. 239 ZPO) schriftlich und begründet bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Wird ein im summarischen Verfahren ergangener Entscheid oder eine prozessleitende Verfügung angefochten, so beträgt die Beschwerdefrist zehn Tage, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 321 Abs. 2 ZPO).

Vorliegender Kostenentscheid erging in einem ordentlichen Verfahren und die Beschwerde wurde am 26. Mai 2014 unter Berücksichtigung der Gerichtsferien fristgerecht eingereicht.

1.3 Mit Beschwerde kann unrichtige Rechtsanwendung oder offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Unrichtige Rechtsanwendung beinhaltet dabei auch die Unangemessenheit, weshalb mit der Beschwerde grundsätzlich auch die Angemessenheit einer Kostenauflegung durch die Vorinstanz von der Rechtsmittelinstanz frei überprüft werden kann (Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. A., Zürich 2013, N. 34 ff. zu Art. 310 ZPO).

2. Dem vorliegenden Beschwerdeverfahren liegt folgender unbestrittene Sachverhalt zugrunde, wie er im Urteil des Bezirksgerichts vom 22. April 2014 auf S. 4 dargelegt und in der Beschwerdeschrift auf S. 3 zitiert wird:

"Am Sonntagnachmittag, den 20.09.2009, trafen sich G_____, Q_____ (beide Jahrgang xxx) und Y_____ (Jahrgang xxx) beim Freizeitzentrum "A_____" in B_____. Danach begaben sie sich zum Areal der C_____ GmbH, [fortan C_____ GmbH] an der Strasse, um dort abgestellte Fahrzeuge - namentlich ausgediente Lastwagen der Marken Saurer und Berna - zu beschädigen. Nachdem sie zunächst die Fahrzeuge von der Strasse aus mit Steinen beworfen hatten, betraten sie das Areal, wo G_____ und Q_____ mit diversen Gegenständen vornehmlich die Glasteile der Fahrzeuge (Fenster, Scheinwerfer, Rückspiegel etc.) beschädigten; Y_____ selber richtete dort [offenbar] keinen Schaden mehr an. Die drei Jugendlichen verliessen daraufhin das Gelände und kehrten schliesslich zum "A_____" zurück. Während Y_____ dort verblieb, kehrten G_____ und Q_____ nach kurzer Zeit erneut auf das Areal der C_____ GmbH zurück

und begingen an den Fahrzeugen weitere Sachbeschädigungen. In der Folge stiessen V_____, D_____ (beide Jahrgang xxx), T_____ und zuletzt auch J_____ (beide Jahrgang xxx) dazu. Während sich D_____ an den Sachbeschädigungen nicht beteiligte und die Örtlichkeiten verliess, betraten T_____ und J_____ das Areal und schlugen ebenfalls Fahrzeugscheiben ein. V_____ blieb derweil auf der Strasse ausserhalb des Areals und warf J_____ einige Steine zu, damit dieser die Fahrzeugscheiben einschlagen konnte."

Das Bezirksgericht hiess die von der Beschwerdeführerin gegen die Jugendlichen G_____, J_____, Q_____, T_____, V_____ und Y_____ erhobene Schadenersatzklage im Umfang von Fr. 77'727.-- nebst Zins zu 5% seit 20. September 2009 gut. Dagegen wies es die Klage - soweit gegen die Jugendlichen gerichtet - im darüber hinausgehenden Betrag und - soweit gegen die Eltern der Jugendlichen gerichtet - vollständig ab. Die eingeklagte Forderung belief sich ursprünglich auf Fr. 310'124.95 und wurde mit Schlussdenkschrift auf Fr. 148'000.-- reduziert. Die Prozesskosten auferlegte das Bezirksgericht zu $\frac{3}{4}$ der Beschwerdeführerin und zu $\frac{1}{4}$ den Beklagten G_____, J_____, Q_____, T_____, V_____ und Y_____.

3.

3.1 Die Vorinstanz begründet die Kostenaufteilung damit, dass die Klägerin im Verhältnis zu ihrem (ursprünglichen) Klagebegehren (Fr. 310'124.95) nur zu rund 25% durchgedrungen sei. Zudem unterliege sie gegenüber zehn der 16 Beklagten, da die Klage gegen die belangten Eltern abgewiesen werde. Die Klägerin habe indessen klagen müssen, um ihre Ansprüche durchzusetzen. Zudem dürfe ein gewisses Mass an „Überklagen“ nicht schaden, wenn die genaue Bezifferung des Schadens zunächst nicht möglich sei, wovon vorliegend auszugehen sei. Es rechtfertige sich daher, die Prozesskosten zu $\frac{3}{4}$ der Klägerin und zu $\frac{1}{4}$ den Beklagten aufzuerlegen.

3.2 Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, sie habe zur raschen Ermittlung des Schadenquantitativs ein Gesuch um Erlass von vorsorglichen Massnahmen gestellt, welches die Vorinstanz unter dem Regime der alten VS-ZPO abgelehnt habe (s. Entscheid Z2 10 62 vom 22. Juli 2010). Da ihr die Durchführung einer vorsorglichen Beweisabnahme verwehrt worden sei, habe sie sich in guten Treuen auf die Parteigutachten verlassen müssen und habe daher anfangs Rechtsbegehren - unter Vorbehalt eines anderen Resultats nach Durchführung der Expertise - in der Höhe von Fr. 310'124.95 gestellt. Selbstredend seien die Rechtsbegehren nach Durchfüh-

rung der Expertise in der Schlussdenkschrift auf Fr. 148'000.-- entsprechend dem Resultat des Gutachtens angepasst worden. Anders als bei der Berechnung der Höhe der Prozesskosten dürfe bei der Verteilung der Prozesskosten nicht auf die eingangs gestellten Rechtsbegehren abgestellt werden. Es seien letzten Endes Fr. 77'727.-- zugesprochen worden, was die Hälfte des geforderten Betrages ausmache, weshalb ihr höchstens $\frac{1}{2}$ der Prozesskosten hätten auferlegt werden dürfen. Diesen Anteil gelte es weiter zu reduzieren, da die Vorinstanz Art. 106 statt Art. 107 ZPO angewendet habe. Die Vorinstanz habe zutreffend festgehalten, dass sie klagen müssen, um ihre Ansprüche durchzusetzen. Zudem schade ein gewisses Mass an überklagen nicht, wenn die genaue Bezifferung des Schadens zunächst nicht möglich gewesen sei. Gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. a ZPO rechtfertige es sich in Anbetracht dessen, dass lediglich die Höhe des schwer bezifferbaren Schadens reduziert worden sei und sich die Klägerin einer Vielzahl Beklagter gegenüber gesehen habe, die Gerichtskosten zu $\frac{1}{4}$ ihr und zu $\frac{3}{4}$ den Beklagten G_____, J_____, Q_____, T_____, V_____ und Y_____ aufzuerlegen. Aus denselben Gründen rechtfertige es sich, ihr $\frac{3}{4}$ der Parteientschädigung und den Beklagten 1-14 $\frac{1}{4}$ der Parteientschädigung zuzusprechen.

Schliesslich beanstandet die Beschwerdeführerin, dass die Vorinstanz den Beklagten 1-11 und 12-14 eine Parteientschädigung von je Fr. 13'875.-- zugesprochen habe. Für eine getrennte Vertretung der Beklagten 1-11 und 12-14 habe kein objektiv-sachlicher Grund bestanden, weshalb nur eine einfache Parteientschädigung zuzusprechen sei.

Von der Beschwerdeführerin nicht beanstandet werden die Höhe der Gerichtskosten von Fr. 22'000.-- sowie die Höhe der Parteientschädigungen von Fr. 18'500.--. Die Beschwerdeführerin verlangt mithin lediglich eine andere Auferlegung der Prozesskosten, nämlich zu $\frac{3}{4}$ zu Lasten der Beklagten G_____, J_____, Q_____, T_____, V_____ und Y_____ und zu $\frac{1}{4}$ zu ihren Lasten. Zudem verlangt sie, den beklagten Streitgenossen nur eine einfache Parteientschädigung zuzusprechen.

3.3 Die Beschwerdegegner 1-11 führen in ihrer Stellungnahme vom 7. Juli 2014 im Wesentlichen aus, mit dem Gesuch um Durchführung einer Versöhnungssitzung vom 10. Mai 2010 sei ein Schaden in der Höhe von Fr. 1'000'000.-- geltend gemacht worden. In der Klageschrift sei sodann ein Rechtsbegehren in der Höhe von Fr. 310'124.95 gestellt worden, welches erst mit der Schlussdenkschrift vom 29. November 2013 und damit ein Jahr nach Vorliegen der Expertise vom 18. Oktober 2012 auf Fr. 148'000.-- reduziert worden sei. Die Klägerin habe sechzehn Personen einge-

klagt, wozu letztlich nur sechs Personen zur Bezahlung eines Schadens in der Höhe von 7,7 % der ursprünglich geltend gemachten Forderung verurteilt worden seien.

Die Beschwerdegegner 12-14 machen in ihrer Stellungnahme vom 15. Juli 2014 zusätzlich geltend, die Beschwerdeführerin habe die Abweisung des Gesuches um vorsorgliche Beweisabnahme selber zu verantworten, seien zwischen der Kenntnisnahme der Schäden und der Gesuchseinreichung doch mehr als acht Monate verstrichen, weshalb nicht mehr von Dringlichkeit gesprochen werden könne. In Bezug auf die von der Beschwerdeführerin gerügte getrennte Vertretung führen die Beschwerdegegner 12-14 aus, V _____, der lediglich der Gehilfenschaft zur Sachbeschädigung verurteilt worden sei, hafte zwar solidarisch, habe jedoch im internen Verhältnis den Anspruch vorbehalten, dass es zu einer anderen Verteilung der Kostentragung kommen müsse, weshalb er sich separat durch einen Anwalt habe vertreten lassen müssen, um seine Rechte wahren zu können.

3.4

3.4.1 Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten, bestehend aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO), der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten und bei Klagerückzug gilt die klagende Partei, bei Anerkennung der Klage die beklagte Partei als unterliegend. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Grundsätzlich werden die Prozesskosten somit nach dem Prozessausgang, d.h. entsprechend dem Erfolg der Parteien im Prozess verlegt.

3.4.2 Von dem in Art. 106 ZPO festgelegten Grundsatz der starren Kostenverteilung nach dem Prozessausgang kann in begründeten Fällen abgewichen werden, namentlich wenn die Klage zwar grundsätzlich, aber nicht in der Höhe der Forderung gutgeheissen wurde und die Höhe vom gerichtlichen Ermessen abhängig oder die Bezifferung des Anspruchs schwierig war (Art. 107 Abs. 1 lit. a ZPO). Art. 107 ZPO räumt dem Gericht einen Spielraum ein, um bei besonderen Umständen die Prozesskosten nach Billigkeitserwägungen zu verlegen. Im Interesse einer einzelfallweisen Gerechtigkeit kann so die Belastung mit Prozesskosten zugunsten der unterlegenen und zulasten der obsiegenden Partei verschoben werden (Rüegg, Basler Kommentar, 2. A., N. 1 ff. zu Art. 107 ZPO; BGE 139 III 33 E. 4.2 mit Hinweis).

Abweichungen vom Verteilungsgrundsatz sind restriktiv zu handhaben und zu begründen. Wenn mit Blick auf den Gegenstand eines konkreten Verfahrens eine obsiegende bzw. unterliegende Partei auszumachen ist, ist dieser Grundregel der Vorzug zu ge-

ben. Gleichwohl steht dem Gericht bei der Anwendung der als Kann-Vorschrift ausgestalteten Bestimmung ein grosses Ermessen zu (Rüegg, a.a.O., N. 1 f. und 9 zu Art. 107 ZPO mit Hinweisen; vgl. auch Jenny, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. A., N. 17 zu Art. 107 ZPO; Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PP140022 vom 30. September 2014 E. 3.2).

In vermögensrechtlichen Streitigkeiten ist die Differenz zwischen dem eingeklagten und dem zugesprochenen Forderungsbetrag für die Verteilung der Kosten und die Festsetzung der Prozessentschädigung als Grundsatz und Ausgangspunkt von Bedeutung. Dies ist jedoch nicht das einzige Kriterium. Nicht nur kann das Gewicht einzelner Rechtsbegehren unterschiedlich sein; auch der Grundsatz der Haftung kann stärker zu gewichten sein als die Höhe der Forderung, wenn diese vom richterlichen Ermessen abhängig war, wie dies bei Schadenersatz- oder Genugtuungsforderungen der Fall ist. So wird namentlich die Unzumutbarkeit der genauen Bezifferung des klägerischen Anspruchs bei grundsätzlicher Gutheissung der Klage als Grund einer vom Erfolgsprinzip abweichenden Regelung genannt (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. a ZPO; vgl. Urwyler, in: Schwander/Gasser/Brunner [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, N. 5 zu Art. 106 ZPO; Rüegg, a.a.O., N. 3 zu Art. 107 ZPO). Auf das richterliche Ermessen verweist insbesondere Art. 42 OR, auf welchen die Vorinstanz ausdrücklich verwies.

3.4.3 Die Beschwerdeführerin verkennt, dass das Bezirksgericht die Kosten nicht ausschliesslich nach dem Prozessausgang auferlegt hat. Würde dem so sein, hätte sie rund 90 % der Prozesskosten tragen müssen, da sie gegenüber zehn von sechzehn eingeklagten Personen vollständig unterlag und gegenüber den übrigen sechs Beklagten nur zu rund 25 % (bei ursprünglichem Streitwert von Fr. 310'124.95) bzw. 30 % (bei gemitteltem Streitwert von Fr. 256'083.--) obsiegte. Das Abstellen auf den gemittelten Streitwert ist nicht zu beanstanden, zumal die Beschwerdeführerin ihr Rechtsbegehren erst mit der Schlussdenkschrift vom 29. November 2013 auf Fr. 148'000.-- reduzierte, obwohl das Gutachten bzw. dessen Ergänzung am 18. Oktober 2012 bzw. 21. Dezember 2012 vorlagen und der Schaden darin mit Fr. 148'000.-- beziffert wurde (S. 275). Aber selbst wenn auf den mit der Schlussdenkschrift reduzierten Streitwert von Fr. 148'000.-- abgestellt würde, wäre die Beschwerdeführerin lediglich mit 50 % gegenüber sechs von sechzehn Beklagten durchgedrungen, womit sie lediglich zu 18.75 % obsiegt hätte. Der Bezirksrichter hat denn auch ausdrücklich den Umständen, dass die Beschwerdeführerin klagen musste, um ihre Ansprüche durchzusetzen und dass ein gewisses Mass an „Überklagen“ nicht schadet, Rechnung getragen und die

Prozesskosten nicht im Verhältnis von 90 % zu 10 % sondern in einem solchen von 75 % zu 25 % verteilt. Eine solche Verteilung würde sich auch als sachgerecht erweisen, wenn der Kostenentscheid - was die Vorinstanz nicht ausdrücklich getan hat - gestützt auf Art. 107 Abs. 1 ZPO nach Ermessen ergangen wäre. Das Kantonsgericht hat mithin keinen Anlass, an der Prozesskostenverteilung etwas zu ändern.

4. Es stellt sich des Weiteren die Frage, ob die Beschwerdeführerin für die durch die getrennte Vertretung der Beschwerdegegner 1-11 und 12-14 bedingten Mehrkosten aufzukommen oder lediglich eine einfache Parteientschädigung zu entrichten hat.

4.1 Während die einfache - und freiwillige - Streitgenossenschaft auf Klägerseite mehreren Gläubigern die Möglichkeit eröffnet, zusammen einen Schuldner in einem Prozess in die Pflicht zu nehmen, erlaubt die einfache Streitgenossenschaft auf der Beklagtenseite dem Kläger, mehrere Schuldner in einem Prozess einzuklagen. Die Botschaft des Bundesrates zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 28. Juni 2006 nennt als Paradebeispiel die „Klage einer geschädigten Person gegen mehrere Schädiger“ (BBI 2007 7281).

Im Prozess nach Art. 71 Abs. 1 ZPO hat der Kläger gegen jeden Streitgenossen eine Klage zu erheben und jeder Beklagte hat eine eigene Parteistellung (BBI 2007 7281). Art. 71 Abs. 3 ZPO bestimmt, dass jeder Streitgenosse den Prozess unabhängig von den anderen führen kann. In Wirklichkeit liegen ebenso viele selbständige Verfahren vor, wie Streitgenossen eingeklagt wurden. Jeder Streitgenosse kann somit selbständig und ohne Mitwirkung der anderen Streitgenossen Prozesshandlungen vornehmen. Das Gericht hat für jede gegen die einzelnen Streitgenossen gerichtete Klage ein Urteil zu sprechen, wobei das Urteil gegen einen Streitgenossen nicht identisch zu sein braucht mit dem Urteil gegen einen anderen Streitgenossen. Vielmehr ist es möglich, dass ein Streitgenosse obsiegt, während ein anderer Streitgenosse unterliegt (Krauskopf, Der Haftpflichtprozess gegen mehrere Schuldner, in: Fellmann/Weber [Hrsg.], Haftpflichtprozess 2011, Zürich/Basel/Genf 2011, S. 126 ff. m.w.H.).

Gemäss Art. 72 ZPO können Streitgenossen eine gemeinsame Vertretung bezeichnen, sonst ergehen Zustellungen an jeden einzelnen Streitgenossen. Das Gesetz geht somit vom „Normalfall“ aus, dass sich mehrere beklagte Streitgenossen je getrennt vertreten lassen. Es besteht mithin die Möglichkeit, aber keine Pflicht von Solidarschuldern, sich im Prozess gemeinsam vertreten zu lassen (Krauskopf, a.a.O., S. 139; Ruggle, Basler Kommentar, 2. A., N. 4 f. zu Art. 72 ZPO).

4.2 Das Bundesgericht entschied im von der Beschwerdeführerin angeführten BGE 122 III 324 E. 7b, der bei einem aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsprozess unterliegende Kläger, der mehrere Beteiligte solidarisch für den Gesamtschaden eingeklagt hat, solle das Prozesskostenrisiko nur gegenüber einer einzigen Gegenpartei tragen. Ausserdem wurde festgehalten, dass bei Zuspruch der Klage die Beklagten die Parteikosten (extern) solidarisch zu tragen haben, unbeschrieben der internen Haftungsquoten.

In einer Entscheidung vom 15. Oktober 1998 (erwähnt in BGE 125 III 138) hat das Bundesgericht präzisierend festgehalten, dass die in BGE 122 III 324 aufgestellten Grundsätze nicht apodiktisch zu verstehen seien. So wurde ausgeführt, dass die Kostenverteilung nach Art. 759 Abs. 2 OR in der Lesart jenes Entscheids nur für das erstinstanzliche Verfahren zwingend gelte, im Rechtsmittelverfahren aber die allgemeinen kantonalen Prozessvorschriften für die Kostenliquidation Anwendung finden könnten. Der subjektiv-historisch hergeleitete Schutzzweck von Art. 759 Abs. 2 OR entfalle im Rechtsmittelverfahren, da dort die Unsicherheit bezüglich der ins Recht zu fassenden Beteiligten weitgehend ausgeräumt sei. Ausserdem wurde bemerkt, die in der umstrittenen Bestimmung enthaltene bundesrechtliche Verfahrensvorschrift sei nicht dahingehend zu verstehen, dass der erstinstanzliche Richter die Kosten und Entschädigungen ohne jeglichen Ermessensspielraum allen Streitgenossen auferlegen müsse, sondern den Umständen des Einzelfalls durchaus Rechnung tragen dürfe.

Im von der Beschwerdeführerin ebenfalls genannten BGE 125 III 138 E. 2d hielt das Bundesgericht sodann fest, eine strikte Handhabung des in BGE 122 III 324 für den Fall der Klageabweisung aufgestellten Grundsatzes habe ihre Berechtigung, wenn mehreren beklagten Streitgenossen gegenüber identische Vorwürfe erhoben würden und eine gemeinsame Vertretung nicht ausgeschlossen sei. Es vermöge jedoch in Fällen nicht zu befriedigen, in denen mehrere Beklagte intern in einem Interessenkonflikt stehen würden und einem Anwalt bereits standesrechtlich untersagt sei, alle gemeinsam zu vertreten, weil sie sich gegenseitig belasten würden. Hätte der Kläger unter diesen Umständen nur die Entschädigung für eine einzige Gegenpartei auszurichten, müssten die je einzeln vertretenen, obsiegenden Streitgenossen jedenfalls einen Teil der eigenen Prozesskosten tragen, weil sie nur anteilmässig entschädigt würden und intern eine Kostenteilung zufolge Abweisung der Klage gegen alle nicht möglich wäre. Dies würde im Ergebnis zu einer Art partieller Kausalhaftung der obsiegenden Beklagten für den eigenen Verfahrensaufwand führen, die dem schweizerischen Prozessrechtsverständnis grundsätzlich fremd sei. Daraus ergebe sich, dass den beklagten Streitgenossen unter bestimmten Umständen ein Anspruch auf mehrere Parteient-

schädigungen nicht aberkannt werden dürfe. Davon sei insbesondere auszugehen, wenn sie begründeten Anlass gehabt hätten, sich einzeln oder in Gruppen vertreten zu lassen. Habe jedoch für eine getrennte Vertretung kein objektiv-sachlicher Grund bestanden, sei an dem in BGE 122 III 324 aufgestellten Grundsatz festzuhalten und nur eine einfache Parteientschädigung zu sprechen. An dieser Rechtsprechung hat das Bundesgericht bisher festgehalten (Bundesgerichtsurteil 4A_267/2008 vom 8. Dezember 2008 E. 7.1 mit Hinweisen).

4.3 Dem Gesetz ist keine ausdrückliche Regelung zu entnehmen, wie die mehreren Streitgenossen zustehenden Entschädigungen zu bemessen sind, wenn sich die Streitgenossen je durch einen eigenen Anwalt vertreten lassen. In der Rechtsprechung wird festgehalten, dass die Streitgenossen „bei jeder Art von Streitgenossenschaft“ (d.h. einfache und notwendige Streitgenossenschaft) Anspruch auf eine angemessene Prozessentschädigung haben (ZR 77/1978 Nr. 47 S. 133; Blattmann/Moretti, Zivilprozessuale Aspekte der Streitgenossenschaft, in: SJZ 108/2012 S. 596). Nach der oben zitierten und von der Beschwerdeführerin angeführten Rechtsprechung des Bundesgerichts haben Mitglieder einer passiven einfachen Streitgenossenschaft in Verantwortlichkeitsprozessen nach Art. 754 ff. OR nur dann Anspruch auf mehrere Parteientschädigungen, wenn für eine getrennte Vertretung ein objektiv-sachlicher Grund vorlag.

4.3.1 Die genannte bundesgerichtliche Rechtsprechung basiert auf der für Verantwortlichkeitsprozesse geltenden Sonderregelung von Art. 759 Abs. 2 OR, die auf dem materiellen Recht gegründet ist. Wie nachfolgend dargelegt wird, geht der Grossteil der Lehre davon aus, dass die im Zusammenhang mit aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsprozessen ergangene Rechtsprechung nicht generell für die passive einfache Streitgenossenschaft gilt.

Gross/Zuber halten unter Hinweis auf BGE 125 III 138 und 122 III 324 zwar fest, dass nur eine einfache Parteientschädigung zuzusprechen sei, wenn für eine getrennte Vertretung objektiv kein sachlicher Grund vorliege, relativieren dies sodann gleich selbst, indem sie ausführen, da die einzelnen Streitgenossen grundsätzlich ein Recht auf eigene Vertretung hätten, sei ihnen in der Regel eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen, wobei den möglichen Ersparnissen Rechnung zu tragen sei (*Gross/Zuber*, Berner Kommentar, N. 27 zu Art. 71 ZPO).

Gemäss *Krauskopf*, a.a.O., S. 142 f. hat der Kläger, der gegenüber allen solidarisch Beklagten unterliegt, deren Anwaltskosten zu tragen, d.h. er hat grundsätzlich so viele Parteientschädigungen auszurichten wie beklagte Parteien bestehen. Wer einen Pro-

zess gegen mehrere Beklagte führe, müsse sich des Risikos bewusst sein, dass er im Falle des Unterliegens jeden Beklagten separat zu entschädigen habe. Dieser Grundsatz des Anspruchs eines jeden (obsiegenden) Solidarschuldners auf eine volle Parteientschädigung gelte jedoch nicht ohne Einschränkungen: Als einfache Streitgenossen führten beklagte Solidarschuldner den Prozess unabhängig voneinander (Art. 71 Abs. 2 ZPO). Sie dürften sich je durch einen eigenen Anwalt vertreten zu lassen (Art. 72 ZPO). Von diesem Recht auf Einzelvertretung sei aber die Frage zu unterscheiden, ob in jedem Fall jeder obsiegende Streitgenosse einen Anspruch auf eine volle Parteientschädigung habe. Diese Frage könne nicht für jeden Fall bejaht werden. Der Richter dürfe nämlich auf den Prozessrechtsgrundsatz abstellen, dass aus getrennter Vertretung entstehende ungerechtfertigte Mehrkosten nicht zuzusprechen seien (Art. 108 ZPO). Im Falle einfacher Streitgenossenschaft sei also bei der Bemessung der Parteientschädigung die Möglichkeit zu berücksichtigen, durch Arbeitsteilung eine Vereinfachung zu erzielen. Seien die Rechtsanwälte der Beklagten nach Treu und Glauben zur Arbeitsteilung und Vereinfachung gehalten, müssten allfällige Parteientschädigungen dementsprechend reduziert werden. In diesem Fall solle der Richter die Parteientschädigungen von gemeinsam beklagten Solidarschuldnern kürzen dürfen. Art. 759 Abs. 2 OR, auf welchen sich die von der Beschwerdeführerin zitierte Rechtsprechung bezieht, bezeichnet der genannte Autor als prozessuale Besonderheit für den aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsprozess nach Art. 752 ff. OR.

Auch *von Holzen* vertritt die Ansicht, dass aufgrund des Rechts zur selbständigen Prozessführung grundsätzlich jedem Streitgenossen eine separate Parteientschädigung zusteht, wobei auch sie auf den Ermessensspielraum des Gerichts bei der Festsetzung der Parteientschädigung hinweist, wonach berücksichtigt werden kann, dass sich durch Arbeitsteilung gewisse Kostenersparnisse erzielen liessen oder zumindest hätten erzielt werden können. Bei passiver einfacher Streitgenossenschaft, deren Bildung von den Streitgenossen nicht beeinflusst werden können, sei Zurückhaltung zu üben bei einer allfälligen Kürzung der einzelnen Honorarnoten (*von Holzen*, Die Streitgenossenschaft im schweizerischen Zivilprozess, Basel 2006, S. 251 f.). Auch diese Autorin bezeichnet Art. 759 Abs. 2 OR als Spezialregelung für aktienrechtliche Verantwortlichkeitsprozesse (*von Holzen*, a.a.O., S. 252 f.).

Ruggle, a.a.O. N. 45 zu Art. 71 ZPO, bezeichnet Art. 759 Abs. 2 OR ebenfalls als Sonderregelung für Verantwortlichkeitsprozesse, ohne dass er diese Regelung als für sämtliche passiven einfachen Streitgenossenschaften anwendbar erklären würde.

Stahelin/Schweizer bezeichnen Art. 759 Abs. 2 OR bei der Verantwortlichkeitsklage nach Art. 754 ff. OR ausdrücklich als Ausnahme von der Regel, dass bei entsprechendem Prozessausgang jeder Streitgenosse (resp. sein Vertreter) eine Parteientschädigung beanspruchen kann (*Stahelin/Schweizer*, in: *Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger* [Hrsg.], *Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung*, 2. A., Zürich/Basel/Genf 2013, N. 19 zu Art. 71 ZPO; in diesem Sinne im selben Kommentar auch *Jenny*, N. 16 f. zu Art. 106 ZPO).

Blattmann/Moretti, a.a.O., S. 596 sprechen sich dafür aus, dass Abweichungen vom Prinzip, dass jeder Streitgenosse grundsätzlich Anspruch auf eine volle Parteientschädigung haben, nur aus wichtigen Gründen zugelassen werden sollten und nennen drei Lösungsansätze: Das Gericht könnte (i) die Parteientschädigung aus Billigkeitsgründen nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO), (ii) einen konkreten Aufwand seitens eines obsiegenden Streitgenossen als „unnötige Prozesskosten“ qualifizieren (Art. 108 ZPO), oder (iii) die Parteientschädigung gestützt auf den kantonalen Gebührentarif kürzen.

Körner weist darauf hin, dass die Prozesskosten in Mehrtäterfällen häufig zu Schwierigkeiten führen. Im Regelfall trage der Kläger bei der Einklagung mehrerer Solidarschuldner das Prozesskostenrisiko gegenüber jedem einzelnen Beklagten in vollem Umfang. Die Selbständigkeit der Klagen in der Streitgenossenschaft habe zur Folge, dass sich auch die Gerichtsgebühr für jede Klage einzeln, i.d.R. nach deren Streitwert, bemesse. Die Gerichtskosten könnten aber durch die Zusammenlegung der Verfahren gegen verschiedene Schädiger erheblich gesenkt werden, weshalb nicht zwingend für jede Klage die volle Gerichtsgebühr aufzuwenden sei. Die Parteientschädigung hingegen hänge davon ab, ob die Streitgenossen von nur einem Anwalt vertreten würden (Art. 72 ZPO) - dann sei nur eine Parteientschädigung zu leisten - oder ob jeder Streitgenosse einen eigenen Anwalt beigezogen habe. Der klagende Geschädigte trage somit das Prozesskostenrisiko in allen Punkten gegenüber jedem Schuldner einzeln (*Körner*, *Die Haftung der Solidarschuldner im Aussenverhältnis*, Zürich/Basel/Genf 2011, Rz. 477).

4.3.2 Gestützt auf die in der Lehre vertretene Auffassung erachtet das Kantonsgericht die von der Beschwerdeführerin zitierte Rechtsprechung zu Art. 759 Abs. 2 OR vorliegend als nicht massgebend. Allerdings sind die aus getrennter Vertretung der Streitgenossen - denen das Recht auf Einzelvertretung selbst ohne Vorliegen einer Interessenkollision zusteht - entstandenen ungerechtfertigten Mehrkosten nicht zuzusprechen bzw. ist bei der Bemessung der Parteientschädigung die Möglichkeit zu berücksichti-

gen, durch Arbeitsteilung eine Vereinfachung (z.B. gemeinsames Erstellen einer Hauptbegründung und anschliessende individuelle Eventualbegründung) zu erzielen, zumal die Parteien bzw. deren Vertreter nach Treu und Glauben gehalten sind, Möglichkeiten zur Arbeitsteilung und zu Vereinfachungen auszunützen (BGE 135 III 513 nicht publizierte E. 11.2.2).

Diese Möglichkeiten können vorliegend bereits deshalb bejaht werden, weil allen Beklagten eine solidarische Verurteilung je für den ganzen eingeklagten Betrag drohte und weil aus diesem Grund alle Beklagten wechselseitig alles Interesse daran hatten, eine Schadenersatzpflicht zu bestreiten. Die Hauptargumente gegen die Schadenersatzpflicht sind denn in den Rechtsschriften der beiden beklagten Rechtsvertreter auch praktisch identisch.

Andererseits hatten die Beschwerdegegner 12-14 sachliche Gründe für den Beizug eines eigenen Rechtsvertreters. Der Anwalt der Beklagten 12-14 musste sich nicht nur mit der Position der Klägerin auseinandersetzen, sondern für den Fall des Unterliegens auch die Regresssituation und insofern die Rechtsstandpunkte des Anwalts der Beklagten 1-11 im Auge behalten. In der Lehre wird denn auch ein allfälliger Regressprozess als Nachteil einer gemeinsamen Vertretung genannt (von Holzen, a.a.O., S. 238; Staehelin/Schweizer, a.a.O., N. 8 zu Art. 72 ZPO).

Unter diesen Umständen kann der Forderung der Beschwerdeführerin, es sei lediglich eine Parteientschädigung zuzusprechen, nicht gefolgt werden. Allerdings rechtfertigt es sich, die zugesprochenen Parteientschädigungen aufgrund der Möglichkeit zur Arbeitsteilung und zur Vereinfachung um je 1/3 zu kürzen und den Beschwerdegegnern 1-11 und 12-14 für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von je Fr. 9'250.-- zuzusprechen (Fr. 18'500.-- x 2/3 x 3/4).

5. Das Gericht hat in seinem Entscheid die Prozesskosten von Amtes wegen festzulegen (Art. 104 f. ZPO). Diese umfassen sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigung (Art. 95 ZPO). Die Verteilung der Prozesskosten richtet sich grundsätzlich nach dem Ausgang des Verfahrens, indem die Prozesskosten im Allgemeinen der unterliegenden Partei auferlegt werden (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Vorliegend unterliegt die Beschwerdeführerin in Bezug auf die Prozesskostenverteilung vollumfänglich. Lediglich in Bezug auf die den Gegenparteien zugesprochenen Parteientschädigungen dringt sie zum Teil durch. Es rechtfertigt sich somit, die Prozesskosten für das Beschwerdeverfahren zu 4/5 der Beschwerdeführerin und zu 1/5 den Beschwerdegegnern 1-14 aufzuerlegen.

5.1 Die Höhe der Prozesskosten richtet sich nach kantonalem Recht (Art. 96 und 105 Abs. 2 Satz 1 ZPO), im Kanton Wallis nach dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigung vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar) vom 11. Februar 2009. Die Gerichtsgebühr wird aufgrund des Streitwerts, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt (Art. 13 Abs. 1 GTar). Sie bewegt sich zwischen einem Minimum und einem Maximum und wird unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips festgesetzt (Art. 13 Abs. 2 GTar). Bei einer geldwerten Streitigkeit des Zivilrechts bewegt sie sich bei einem Streitwert von Fr. 43'375.-- (Differenz zwischen Kostenaufgabe an die Beschwerdeführerin durch die Vorinstanz und den Beschwerdeanträgen) in einem Rahmen von Fr. 1'800.-- bis 6'000.-- (Art. 16 Abs. 1 GTar), wobei für das Beschwerdeverfahren ein Reduktions-Koeffizient von 60 Prozent berücksichtigt werden kann (Art. 19 GTar). Vorliegend war lediglich der Kostenentscheid zu behandeln. Es rechtfertigt sich daher, die Gerichtsgebühr für das Verfahren vor Kantonsgericht auf Fr. 2'700.-- festzusetzen. Nach Anrechnung mit dem von der Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'300.-- werden dieser Fr. 860.-- und den Beschwerdegegnern 1-11, 12-14 und 15-16 Fr. 540.-- d.h. den Beschwerdegegner 1-11 Fr. 180.--, den Beschwerdegegner 12-14 Fr. 180.-- und den Beschwerdegegner 15-16 Fr. 180.-- in Rechnung gestellt.

5.2 Die Parteientschädigung umfasst den Ersatz notwendiger Auslagen, die Kosten der berufsmässigen Vertretung und, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist, in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung (Art. 95 Abs. 3 lit. a, b und c ZPO).

Das Honorar des Rechtsbeistands wird für das Beschwerdeverfahren zwischen Fr. 550.-- und Fr. 8'880.-- festgesetzt (Art. 35 Abs. 2 lit. a GTar). Innerhalb des vorgegebenen Rahmens bemisst das Gericht das Honorar mit Rücksicht auf die Natur und Bedeutung des Falles, dessen Schwierigkeit und Umfang sowie der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei (Art. 27 Abs. 1 GTar). Bei über- oder unterdurchschnittlichem Aufwand des Rechtsbeistands können die ordentlichen Ansätze erhöht oder unterschritten werden (Art. 29 Abs. 1 und 2 GTar).

Im Beschwerdeverfahren wurde ein einfacher Schriftenwechsel durchgeführt. Eine mündliche Verhandlung fand nicht statt. In Anwendung der obgenannten Kriterien, insbesondere mit Rücksicht auf die Schwierigkeit des Falls und den Arbeitsumfang der

Rechtsvertreter, ist es gerechtfertigt, das Honorar im vorgegeben Rahmen auf Fr. 1'800.--, Auslagen inklusive, festzusetzen.

Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin den Beschwerdegegnern 1-11 und 12-14 eine Parteientschädigung von je Fr. 1'440.-- zu bezahlen. Die Beschwerdegegner 1-16 bezahlen der Beschwerdeführerin eine solche von Fr. 360.--.

Den Beschwerdegegnern Y_____ und Z_____, die sich nicht vernehmen liessen, wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Das Kantonsgericht erkennt

1. Dispositiv-Ziffer 4 des Urteils des Bezirksgerichts P_____ vom 22. April 2014 wird wie folgt geändert:
 4. Die Klägerin bezahlt den Beklagten 1-11 und 12-14 eine Parteientschädigung von je Fr. 9'250.--.
2. Soweit weitergehend wird die Beschwerde abgewiesen.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 2'700.-- gehen zu 4/5, ausmachend Fr. 2'160.-- zu Lasten der Beschwerdeführerin und zu 1/5, ausmachend Fr. 540.-- zu Lasten der Beschwerdegegner. Nach Verrechnung mit dem von der Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'300.-- werden dieser Fr. 860.-- und den Beschwerdegegnern 1-11, 12-14 und 15-16 je Fr. 180.-- in Rechnung gestellt.
4. Die Beschwerdeführerin bezahlt den Beschwerdegegnern 1-11 und 12-14 für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von je Fr. 1'440.--.
5. Die Beschwerdegegner 1-16 bezahlen der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 360.--.
6. Den Beschwerdegegnern Y_____ und Z_____ wird keine Parteientschädigung zugesprochen.